I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2686/76 DES RATES

vom 19. Oktober 1976

über die Anwendung des Systems von Ursprungszeugnissen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 in quotenfreien Zeiten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Beschluß des Rates vom 20. September 1976 wendet die Gemeinschaft das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1976 seit dessen vorläufigem Inkrafttreten am 1. Oktober 1976 vorläufig an.

Der Internationale Kaffeerat hat mit der Verordnung vom 30. September 1976 das System von Ursprungszeugnissen festgelegt, das im Rahmen dieses Abkommens in quotenfreien Zeiten anzuwenden ist.

Nach Artikel 15 Absatz 3 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 müssen geeignete Maßnahmen für die Anwendung dieser Ursprungszeugnisregelung in der Gemeinschaft ergriffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 gilt unter Berücksichtigung der folgenden Artikel das vom Internationalen Kaffeerat am 30. September 1976 beschlossene und im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführte System von Ursprungszeugnissen in quotenfreien Zeiten.

Artikel 2

Bei der Einfuhr von Kaffee sowie von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee der Tarifstellen 09.01 A und 21.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Ausfuhrmitgliedstaaten des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 in die Gemeinschaft ist der Zollstelle, bei der die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt werden, das Ursprungszeugnis bzw. die Einfuhrrückmeldung vorzulegen, das/die dafür in dem in Artikel 1 genannten System vorgesehen ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Oktober 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. van der STOEL

ANHANG

REGELN DER INTERNATIONALEN KAFFEE-ORGANISATION FÜR DIE ANWENDUNG EINES SYSTEMS VON URSPRUNGSZEUGNISSEN IN QUOTENFREIEN ZEITEN

Regel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Regeln

bedeutet *gültiges Ursprungszeugnis für Ausfuhren nach Mitgliedsländern* die erste Kopie eines Ursprungszeugnisses auf dem in Anlage 1 vorgeschriebenen Formular O, das in Übereinstimmung mit diesen Regeln von einer ausstellenden Stelle des Erzeugermitgliedslandes ausgestellt ist, aus dem der darin bezeichnete Kaffee ausgeführt worden ist; dabei wird vorausgesetzt,

a) daß es sich bei dem auf dem Zeugnis ausgewiesenen Bestimmungsland um ein Mitgliedsland handelt;

b) daß das Zeugnis den Stempel des Zolldienstes des Erzeugermitgliedslandes trägt, aus dem der in dem Zeugnis bezeichnete Kaffee ausgeführt worden ist;

c) daß das Zeugnis nur für den darin zum Zeitpunkt der Ausstellung bezeichneten Kaffee gültig ist;

d) daß der Organisation nach Maßgabe von Regel 6 eine Kopie des entsprechenden Konnossements oder eines vergleichbaren Dokuments übersandt worden ist;

e) daß nach Maßgabe von Regel 6 der in Dokument EB-1444/76 Rev. 1 enthaltenen „Regeln für die Errechnung von Grundquoten nach Artikel 30 Absätze 3 und 4 und für die Zahlung von Abgaben" sämtliche nach den Artikeln 47 und 55 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 erhobenen Abgaben in bezug auf den darin bezeichneten Kaffee geleistet worden sind.

Für die in Artikel 30 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 aufgeführten statistischen Zwecke wird die Ausfuhrmenge der Ausfuhrmitglieder nach Einfuhrmitgliedern in den Kaffeejahren 1976/1977 und 1977/1978 nach den in Dokument EB-1444/76 Rev. 1 enthaltenen Regeln errechnet;

bedeutet *gültiges Ursprungszeugnis für Ausfuhren nach Nichtmitgliedsländern* ein Ursprungszeugnis auf dem in Anlage 2 vorgeschriebenen Formular X, das in Übereinstimmung mit diesen Regeln von einer ausstellenden Stelle des Erzeugermitgliedslandes ausgestellt ist, aus dem der darin bezeichnete Kaffee ausgeführt worden ist; dabei wird vorausgesetzt,

a) daß das Zeugnis als „ORIGINAL" gekennzeichnet und mit dem Stempel des Zolldienstes des Erzeugermitgliedslandes versehen ist, aus dem der in dem Zeugnis bezeichnete Kaffee ausgeführt worden ist;

b) daß das Zeugnis nur für den darin zum Zeitpunkt der Ausstellung bezeichneten Kaffee gültig ist;

c) daß der Organisation nach Maßgabe von Regel 8 eine Kopie des entsprechenden Konnossements oder eines vergleichbaren Dokuments übersandt worden ist;

bedeutet *Einfuhrrückmeldung* eine Einfuhrrückmeldung auf dem in Anlage 3 vorgeschriebenen Formular I, die in Übereinstimmung mit diesen Regeln ausgefüllt worden ist und sich auf eine Kaffeesendung bezieht, die ohne die Vorlage des Originals eines Ursprungszeugnisses auf Formular O bei dem Zolldienst des Einfuhrlandes eingeführt worden ist, mit der Maßgabe, daß die Rückmeldung mit der die Einfuhr des darin bezeichneten Kaffees bestätigenden Bescheinigung sowie mit dem entsprechenden Stempel des Zolldienstes versehen ist;

bedeutet *Ausfuhr von Kaffee* jede Kaffeelieferung, die das Zollgebiet des Landes verläßt, in dem der Kaffee erzeugt worden ist;

bedeutet *Einfuhr von Kaffee* der in das Zollgebiet eines Landes eingeführte Kaffee, der durch die Zollbehörden oder andere zuständige Behörden freigegeben worden ist, so daß der Kaffee für den Verbrauch im Land oder für die Verarbeitung von einer Kaffeeart in die andere unter Zollüberwachung für die spätere Wiederausfuhr endgültig abgefertigt ist. Dabei wird vorausgesetzt, daß im Sinne dieser Regeln die Hoheitsgebiete der eine Zollunion bildenden Mitglieder als ein Zollgebiet gelten;

bedeutet *Wiederausfuhr von Kaffee* die Verbringung von Kaffee, der zuvor eingeführt worden ist, aus dem Zollgebiet eines Landes. Dabei wird vorausgesetzt, daß im Sinne dieser Regeln die Hoheitsgebiete

der eine Zollunion bildenden Mitglieder als ein Zollgebiet gelten;

bedeutet *Kaffee in Zollgewahrsam* Kaffee, der der unmittelbaren Kontrolle des Zolldienstes eines Mitgliedslandes so unterstellt worden ist, daß er nicht ohne die Zustimmung dieses Zolldienstes aus dessen Zuständigkeitsbereich verbracht werden kann;

bedeutet *Zolldienst* die Zollbehörde eines Mitglieds oder eine andere von dem Mitglied für diesen Zweck bestimmte und vom Exekutivdirektor anerkannte Behörde;

bedeutet *Zollcachet* einen Stempel, vorzugsweise als Prägestempel, der mit der Unterschrift o. ä. des siegelführenden Beamten und dem entsprechenden Datum versehen ist;

bedeutet *ausstellende Stelle* eine nach Maßgabe von Artikel 43 Absätze 1, 2 und 5 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 anerkannte Stelle, welche die in den Absätzen 1 und 2 des genannten Artikels genannten Aufgaben bearbeitet und wahrnimmt.

Regel 2

Arten und Formulare der Ursprungszeugnisse

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 5 ist für den Druck von Ursprungszeugnissen für Ausfuhren nach Mitgliedsländern das in Anlage 1 vorgeschriebene Formular O zu verwenden; die Ursprungszeugnisse sind nach diesen Regeln auszufüllen und auszustellen.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 5 ist für den Druck von Ursprungszeugnissen für Ausfuhren nach Nichtmitgliedsländern das in Anlage 2 vorgeschriebene Formular X zu verwenden; die Ursprungszeugnisse sind nach diesen Regeln auszufüllen und auszustellen.

(3) Ursprungszeugnisse sind in einem Original und mindestens zwei Kopien auszustellen. Das Original ist klar erkennbar als „ORIGINAL", die erste Kopie ist klar erkennbar als „ERSTE KOPIE" und jede weitere Kopie ist klar erkennbar als „KOPIE" zu kennzeichnen.

(4) Sofern nicht anders zwischen dem Mitglied und dem Exekutivdirektor vereinbart, drucken die Erzeugermitgliedsländer die Ursprungszeugnisse selbst.

(5) Für den Druck von Ursprungszeugnissen ist weißes Papier zu verwenden, das nicht weniger als 70 g/m² wiegt und dem ISO-Format A 4 (210 mm × 297 mm; 8 1/3 in × 11 2/3 in) mit einer Höchsttoleranz von ± 2 mm (1/16 in) entspricht. Für den Druck der ersten Kopie ist grünes Papier zu verwenden. Um sicherzustellen, daß jedes Zeugnis in einheitlichem Maßstab gedruckt wird, sind in den Anlagen 1 A und 2 A die von den Druckern anzuwendenden Abmessungen angegeben. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 kann auf der ersten Kopie und auf weiteren Kopien von Ursprungszeugnissen der in den Anlagen 1 und 2 vorgeschriebenen Zeugnisformulare der für den Teil B bestimmte Raum freigelassen werden bzw. für von den betreffenden Mitgliedern gewünschte Angaben oder von der Organisation für statistische Zwecke gewünschte Angaben verwendet werden.

(6) Die Ursprungszeugnisse können in zwei Sprachen gedruckt sein, von denen eine Englisch sein muß. Falls mehr als eine Sprache verwendet wird, ist die zweite Sprache in Kursivschrift zu drucken.

(7) Allgemeine Richtlinien für das Ausfüllen von Ursprungszeugnissen enthalten die Anlagen 1 B und 2 B.

Regel 3

Art und Formular der Einfuhrrückmeldung

(1) Für den Druck der Einfuhrrückmeldung ist das in Anlage 3 vorgeschriebene Formular I zu verwenden; die Einfuhrrückmeldung ist nach diesen Regeln auszufüllen und auszustellen. Allgemeine Richtlinien für das Ausfüllen der Rückmeldung enthält Anlage 3 B.

(2) Die Einfuhrrückmeldung ist in einem Original und mindestens einer Kopie auszustellen.

(3) Sofern nicht anders zwischen dem Mitglied und dem Exekutivdirektor vereinbart, werden die Einfuhrrückmeldungen von den Mitgliedsländern selbst gedruckt.

(4) Für den Druck von Einfuhrrückmeldungen ist weißes Papier zu verwenden, das nicht weniger als 70 g/m² wiegt und dem ISO-Format A 4 (210 mm × 297 mm; 8 1/3 in × 11 2/3 in) mit einer Höchsttoleranz von ± 2 mm (1/16 in) entspricht. Um sicherzustellen, daß jede Rückmeldung in einheitlichem Maßstab gedruckt wird, sind die von den Druckern anzuwendenden Abmessungen in der Anlage 3 A dargestellt. Wird die Rückmeldung in mehr als einer Sprache gedruckt, so sollte eine der Zusatzsprachen möglichst Englisch sein. Falls mehr als eine

Sprache verwendet wird, sind die zweite und alle weiteren Sprachen in Kursivschrift zu drucken. Die allgemeinen Richtlinien für das Ausfüllen der Rückmeldung (siehe Anlage 3 B) können auf die Rückseite nach Ermessen des betreffenden Mitglieds in der dem Mitglied wünschenswert erscheinenden Sprache aufgedruckt werden.

Regel 4

Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse

Ursprungszeugnisse auf Formular O

(1) Ursprungszeugnisse auf Formular O verlieren nach sechs Monaten vom Ende des Kalendervierteljahrs, in dem die Ausfuhr erfolgt, ihre Gültigkeit für die in Artikel 30 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 aufgeführten statistischen Zwecke.

Ursprungszeugnisse auf Formular X

(2) Ursprungszeugnisse auf Formular X haben keine bestimmte Gültigkeitsdauer.

Regel 5

Kennzeichnung von Säcken und sonstigen für Ausfuhrzwecke bestimmten Behältnissen

Jeder durch ein Ursprungszeugnis gedeckten Ausfuhr von Kaffee wird von der Internationalen Kaffee-Organisation eine Identifikationsmarke zugeteilt, die einzig und allein für die betreffende Kaffeesendung Gültigkeit hat. Die Identifikationsmarke, die — mit einer Umrandung versehen — auf alle Säcke oder sonstige Behältnisse aufgedruckt und auf den Ursprungszeugnissen aufgeführt wird, setzt sich zusammen aus der Landes-Code-Nummer des Mitglieds (eine von der Organisation zuzuteilende höchstens dreistellige Zahl (1)), der Code-Nummer des Erzeugers oder Exporteurs (eine von dem Mitglied jedem Erzeuger oder Exporteur zuzuteilende höchstens vierstellige Zahl) und der laufenden Nummer der Kaffeesendung (eine von dem Erzeuger oder Exporteur für jede von ihm ausgeführte Sendung anzugebende höchstens vierstellige Zahl, wobei die erste ab 1. Oktober 1976 ausgeführte Sendung die Nummer „1" erhält und alle weiteren bis zum 30. September 1977 ausgeführten Sendungen fortlaufend numeriert werden. Am 1. Oktober 1977 und danach zu Beginn eines jeden Kaffeejahrs setzt die Numerierung wieder bei 1 ein).

(1) Siehe Anlage 4.

BEISPIEL:

27	1	17
(Landes-Code)	(Code des Exporteurs oder Erzeugers)	(Nummer der Sendung)

Um der Organisation die mechanische Bearbeitung zu ermöglichen, kommt es darauf an, daß als Identifikationsmarke unter keinen Umständen eine mehr als elf Ziffern umfassende Zahl verwendet wird.

Regel 6

Ausfuhren nach Mitgliedsländern

(1) Vorbehaltlich der Ausnahmen in Absatz 11 ist für jede Ausfuhr von Kaffee aus einem Mitglied nach einem anderen Mitglied ein gültiges Ursprungszeugnis auf Formular O erforderlich, das nach diesen Regeln ausgefüllt und ausgestellt wird.

(2) Nach Maßgabe von Regel 5 wird jeder Ausfuhr von Kaffee von der Internationalen Kaffee-Organisation eine Identifikationsmarke zugeteilt. Die Identifikationsmarke wird — mit einer Umrandung versehen — auf alle Säcke oder sonstige Behältnisse aufgedruckt und auf dem Ursprungszeugnis aufgeführt.

(3) Die erste Kopie jedes Ursprungszeugnisses auf Formular O wird zusammen mit einer Kopie des entsprechenden Konnossements vom ausstellenden Mitglied auf dem sichersten und schnellsten Weg so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 21 Tagen ab Versanddatum, der Organisation übersandt. Wird eine Kaffeesendung auf dem Landweg nach ihrem Bestimmungsort befördert, so wird der der Organisation übersandten ersten Kopie des Ursprungszeugnisses auf Formular O an Stelle eines Konnossements eine Kopie des entsprechenden Frachtbriefs oder anderen vergleichbaren Dokuments beigefügt.

(4) Die der Organisation nach Absatz 3 übersandten ersten Kopien von Ursprungszeugnissen auf Formular O und Konnossementen oder vergleichbaren Dokumenten werden in sicher verpackten Einheiten von höchstens 50 Dokumentarsätzen verschickt (2). Jede

(2) Ein Satz Dokumente umfaßt die erste Kopie eines Ursprungszeugnisses auf Formular O und das entsprechende Konnossement oder vergleichbare Dokument oder das Original und die erste Kopie eines Ursprungszeugnisses auf Formular X und das entsprechende Konnossement oder vergleichbare Dokument.

Einheit umfaßt nur die für die in demselben Monat durchgeführten Ausfuhren ausgestellten Dokumente.

(5) Sofern nicht anders zwischen dem Mitglied und dem Exekutivdirektor vereinbart, wird jeder Einheit von Zeugnissen und Konnossementen oder vergleichbaren Dokumenten eine Begleitnote beigefügt, in der die Bezugsnummer jedes anliegenden Dokuments und die von jedem Dokument erfaßte Nettokaffeemenge aufgeführt sind. Jede Einheit von Dokumenten und die beigefügte Begleitnote werden mit einer laufenden Nummer versehen. Gleichzeitig wird der Organisation eine Kopie der Begleitnote gesondert übersandt.

(6) Sofern nicht anders zwischen dem Mitglied und dem Exekutivdirektor vereinbart, bestätigt der Exekutivdirektor den Empfang jeder Einheit von Dokumenten, indem er die Begleitnote mit dem Dienststempel versieht und zurücksendet.

(7) Die der Organisation nach Maßgabe von Absatz 3 übersandte erste Kopie eines jeden Ursprungszeugnisses auf Formular O wird zusammen mit dem Original des Zeugnisses mit dem Stempel des Zolldienstes des ausstellenden Mitglieds versehen. Dies erfolgt durch den Zolldienst, nachdem dieser sich vergewissert hat, daß die Ausfuhr stattgefunden hat.

(8) Das Original eines jeden Ursprungszeugnisses auf Formular O wird dem Exporteur oder seinem Agenten ausgehändigt, damit es den Versandpapieren beigefügt werden kann.

(9) Die Identifikationsmarke der Internationalen Kaffee-Organisation und die Bezugsnummer des Ursprungszeugnisses (bestehend aus dem Landes-Code, dem Hafen-Code und der laufenden Nummer) sind in mindestens einem der dem Käufer zusammen mit dem Original des Ursprungszeugnisses übersandten Dokumente, z. B. der Rechnung, dem Vertrag, dem Konnossement (den Konnossementen) oder in den dem Zolldienst des Einfuhrmitglieds möglicherweise vorgelegten Dokumenten anzugeben.

(10) Ungeachtet der Absätze 1 und 3 kann ein Mitgliedsland, wenn der Seeversandhafen nicht im Ursprungsland des Kaffees liegt und das Mitglied feststellt, daß es undurchführbar ist, vor der Ausfuhr aus dem Ursprungsland ausgefüllte Ursprungszeugnisse auf Formular O auszustellen, Vorkehrungen treffen, daß die erforderlichen Ursprungszeugnisse auf Formular O entweder teilweise oder vollständig von einer im Seeversandhafen ansässigen Behörde ausgestellt und die ausgefüllten ersten Kopien der Zeugnisse und die entsprechenden Konnossemente an die Organisation übersandt werden. Alle derartigen Vorkehrungen sind zwischen dem Mitglied und dem Exekutivdirektor zu vereinbaren.

(11) Ursprungszeugnisse auf Formular O brauchen nicht ausgestellt zu werden für

a) kleine Kaffeemengen, die zum unmittelbaren Verbrauch als Vorräte auf Schiffen, in Luftfahrzeugen und anderen internationalen gewerblichen Beförderungsmitteln bestimmt sind, sowie

b) Proben und Kleinsendungen bis zu einem Höchstgewicht von 60 kg Rohkaffee oder dessen Gegenwert, und zwar:

   i) 120 kg getrocknete Kaffeebeeren oder

   ii) 75 kg nicht enthülster Kaffee oder

   iii) 50,4 kg Röstkaffee oder

   iv) 20 kg löslicher oder flüssiger Kaffee.

(12) Die ausstellenden Stellen bewahren die Akten über sämtliche von ihnen ausgestellte Ursprungszeugnisse auf Formular 0 mindestens vier Jahre lang auf. Diese Akten werden dem Exekutivdirektor auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

(13) Jedes Ausfuhrmitglied erteilt dem Exekutivdirektor sämtliche von ihm im Zusammenhang mit den von Ursprungszeugnissen gedeckten Kaffeeausfuhren gewünschten Informationen einschließlich Hafenunterlagen, Zollunterlagen, Verträgen und sonstigen Handelsdokumenten. Der Exekutivdirektor kann Verfahrensregeln für die Einsichtnahme in diese Informationen aufstellen.

Regel 7

Aufgaben der Exporteure in Ausfuhrmitgliedsländern

(1) Es obliegt den Ausfuhrmitgliedern, die korrekte Verwendung der Ursprungszeugnisse zu gewährleisten.

(2) Jedes Ausfuhrmitglied hat die Exporteure aufzufordern, in Zusammenarbeit mit den Käufern sicherzustellen, daß das Original jedes eine in ein Mitgliedsland eingeführte Kaffeesendung deckenden Ursprungszeugnisses auf Formular O dem Zolldienst des Einfuhrlandes vorgelegt wird und daß das Original jedes eine nach einem Nichtmitgliedsland umgeleitete Kaffeesendung deckenden Ursprungszeugnisses auf Formular O unverzüglich mit dem Vermerk „eingezogen, neuer Bestimmungsort ....." (Name des Nichtmitgliedslandes) von dem Händler, der den

Kaffee in das Nichtmitgliedsland verkauft hat, an die Organisation übersandt wird. Diese Forderungen können in die Verkaufsbedingungen aufgenommen werden.

Regel 8

Ausfuhren nach Nichtmitgliedsländern

(1) Vorbehaltlich der Ausnahmen in Absatz 10 ist für jede Ausfuhr von Kaffee aus einem Mitglied nach einem Nichtmitglied ein gültiges Ursprungszeugnis auf Formular X erforderlich, das nach diesen Regeln ausgefüllt und ausgestellt wird.

(2) Nach Maßgabe der Regel 5 wird jeder Ausfuhr von Kaffee von der Internationalen Kaffee-Organisation eine Identifikationsmarke zugeteilt. Die Identifikationsmarke wird — mit einer Umrandung versehen — auf alle Säcke oder sonstige Behältnisse aufgedruckt und auf dem Ursprungszeugnis angegeben.

(3) Die Erzeugermitglieder haben sicherzustellen, daß Vorder- und Rückseite aller Säcke oder sonstigen Behältnisse von Sendungen, die direkt oder indirekt für Nichtmitgliedsländer bestimmt sind, deutlich erkennbar in leuchtend roter Schrift mit „NICHT-MITGLIED" gekennzeichnet werden.

(4) Das Original und die erste Kopie jedes Ursprungszeugnisses auf Formular X werden mit dem Stempel des Zolldienstes des ausstellenden Mitglieds versehen. Dies erfolgt durch den Zolldienst, nachdem dieser sich vergewissert hat, daß die Ausfuhr stattgefunden hat. Die Originale der Ursprungszeugnisse auf Formular X werden von den Zollbehörden eingezogen und zusammen mit der ersten Kopie jedes Zeugnisses und einer Kopie des entsprechenden Konnossements vom ausstellenden Mitglied auf dem sichersten und schnellsten Weg so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 21 Tagen ab Versanddatum, der Organisation übersandt. Wird eine Kaffeesendung auf dem Landweg nach ihrem Bestimmungsort befördert, so wird dem der Organisation übersandten Original und der ersten Kopie des Ursprungszeugnisses auf Formular X an Stelle eines Konnossements eine Kopie des entsprechenden Frachtbriefs oder anderen vergleichbaren Dokuments beigefügt.

(5) Die der Organisation nach Absatz 4 übersandten Originale und erste Kopien von Ursprungszeugnissen auf Formular X und Konnossemente oder vergleichbare Dokumente werden in sicher verpackten Einheiten von höchstens 50 Dokumentensätzen verschickt [1]. Jede Einheit umfaßt nur die für die in demselben Monat durchgeführten Ausfuhren ausgestellten Dokumente.

(6) Sofern nicht anders zwischen dem Mitglied und dem Exekutivdirektor vereinbart, wird jeder Einheit von Zeugnissen und Konnossementen oder vergleichbaren Dokumenten eine Begleitnote beigefügt, in der die Bezugsnummer jedes anliegenden Dokuments und die von jedem Dokument erfaßte Nettokaffeemenge aufgeführt sind. Jede Einheit von Dokumenten und die beigefügte Begleitnote werden mit einer laufenden Nummer versehen. Gleichzeitig wird der Organisation eine Kopie der Begleitnote gesondert übersandt.

(7) Sofern nicht anders zwischen dem Mitglied und dem Exekutivdirektor vereinbart, bestätigt der Exekutivdirektor den Empfang jeder Einheit von Dokumenten, indem er die Begleitnote mit dem Dienststempel versieht und zurücksendet.

(8) Ungeachtet der Absätze 1 und 4 kann ein Mitgliedsland, wenn der Seeversandhafen nicht im Ursprungsland des Kaffees liegt und das Mitglied feststellt, daß es undurchführbar ist, vor der Ausfuhr aus dem Ursprungsland ausgefüllte Ursprungszeugnisse auf Formular X auszustellen, Vorkehrungen treffen, daß die erforderlichen Ursprungszeugnisse auf Formular X entweder teilweise oder vollständig von einer im Seeversandhafen ansässigen Behörde ausgestellt und die ausgefüllten ersten Kopien der Zeugnisse und die entsprechenden Konnossemente an die Organisation übersandt werden. Alle derartigen Vorkehrungen sind zwischen dem Mitglied und dem Exekutivdirektor zu vereinbaren.

(9) Die Identifikationsmarke der Internationalen Kaffee-Organisation und die Bezugsnummer des Ursprungszeugnisses (bestehend aus dem Landes-Code, dem Hafen-Code und der laufenden Nummer) sind in mindestens einem der dem Käufer übersandten Dokumente, z. B. der Rechnung, dem Vertrag oder dem Konnossement (den Konnossementen) anzugeben.

(10) Ursprungszeugnisse auf Formular X brauchen nicht ausgestellt zu werden für

a) kleine Kaffeemengen, die zum unmittelbaren Verbrauch als Vorräte auf Schiffen, in Luftfahrzeugen und anderen internationalen gewerblichen Beförderungsmitteln bestimmt sind, sowie

---

[1] Ein Satz Dokumente umfaßt das Original und die erste Kopie eines Ursprungszeugnisses auf Formular X und das entsprechende Konnossement oder vergleichbare Dokument oder die erste Kopie eines Ursprungszeugnisses auf Formular O und das entsprechende Konnossement oder vergleichbare Dokument.

b) Proben und Kleinsendungen bis zu einem Höchstgewicht von 60 kg Rohkaffee oder dessen Gegenwert, und zwar:

i) 120 kg getrocknete Kaffeebeeren oder

ii) 75 kg nicht enthülster Kaffee oder

iii) 50,4 kg Röstkaffee oder

iv) 20 kg löslicher oder flüssiger Kaffee.

(11) Die ausstellenden Stellen bewahren die Akten über sämtliche von ihnen ausgestellte Ursprungszeugnisse auf Formular X mindestens vier Jahr lang auf. Diese Akten werden dem Exekutivdirektor auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

(12) Jedes Ausfuhrmitglied erteilt dem Exekutivdirektor sämtliche von ihm im Zusammenhang mit den von Ursprungszeugnissen gedeckten Kaffeeausfuhren gewünschten Informationen, einschließlich Hafenunterlagen, Zollunterlagen, Verträgen und sonstigen Handelsdokumenten. Der Exekutivdirektor kann Verfahrensregeln für die Einsichtnahmen in diese Informationen aufstellen.

Regel 9

Einfuhren der Mitglieder

(1) Nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 5 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 arbeiten die Einfuhrmitglieder, obwohl sie nicht verpflichtet sind, zu verlangen, daß die Kaffeelieferungen in quotenfreien Zeiten von Zeugnissen begleitet werden, bei der Einsammlung und Überprüfung der Zeugnisse für Kaffeesendungen aus den Ausfuhrmitgliedsländern uneingeschränkt mit der Organisation zusammen, um zu gewährleisten, daß allen Mitgliedern ein Höchstmaß an Informationen zur Verfügung steht.

(2) Wird Kaffee in ein Mitgliedsland eingeführt und das Original eines Ursprungszeugnisses auf Formular O dem Zolldienst vorgelegt, so überprüft der Letztere die eingeführte Kaffeemenge und füllt nach den in Anlage 1 B Absatz 18 enthaltenen Anweisungen den linken Abschnitt von Teil B des Zeugnisses aus.

(3) Vorbehaltlich der Ausnahmen in Absatz 4 obliegt es jedem Mitglied, zu gewährleisten, daß für jede ohne die Vorlage des Originals eines Ursprungszeugnisses auf Formular O eingeführte Kaffeesendung eine Einfuhrrückmeldung auf Formular I ausgefüllt wird, und daß der Zolldienst die Einfuhr des darin bezeichneten Kaffees bestätigt.

(4) Eine Einfuhrrückmeldung braucht nicht ausgefüllt zu werden für Proben und Kleinsendungen bis zu einem Höchstgewicht von 60 kg oder dessen Gegenwert (vgl. Regel 6 Absatz 11 Buchstabe b)) sowie für die Einfuhr von Kaffee aus einem Einfuhrmitgliedsland, der in diesem Einfuhrmitgliedsland verarbeitet worden ist.

(5) Falls eine Gewichtskontrolle durchgeführt wird, ist das tatsächliche Nettogewicht des eingeführten Kaffees vom Zolldienst unter „Bemerkungen" in Teil B Spalte 18 des Zeugnisses oder in Teil B Spalte 13 der Einfuhrrückmeldung einzutragen.

(6) Die nach den Absätzen 2, 3 und 5 eingesammelten Originale von Ursprungszeugnissen und ausgestellten Einfuhrrückmeldungen werden auf dem sichersten und schnellsten Weg so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 30 Tagen ab Ende des Einsammelmonats im Fall der Ursprungszeugnisse bzw. des Ausstellungsmonats im Fall der Einfuhrrückmeldung, der Organisation übersandt.

(7) Die der Organisation nach Absatz 6 zu übersendenden Originale von Ursprungszeugnissen und Einfuhrrückmeldungen werden in sicher verpackten Einheiten von höchstens 100 Dokumenten verschickt.

(8) Sofern nicht anders zwischen dem Mitglied und dem Exekutivdirektor vereinbart, wird jeder Einheit von Ursprungszeugnissen und Einfuhrrückmeldungen eine Begleitnote beigefügt, in der die Bezugsnummern der anliegenden Ursprungszeugnisse und entweder die laufenden Nummern der anliegenden Einfurrückmeldungen oder die Zolleingangsnummern, die sich auf die durch Einfuhrrückmeldungen gedeckten Kaffeesendungen beziehen, anzugeben sind. In der Liste ist außerdem die Nettomenge des von jedem Dokument erfaßten Kaffees anzugeben. Jede Einheit von Dokumenten und die beigefügte Begleitnote werden mit einer laufenden Nummer versehen. Gleichzeitig wird der Organisation eine Kopie der Begleitnote gesondert übersandt.

(9) Sofern nicht anders zwischen dem Mitglied und dem Exekutivdirektor vereinbart, bestätigt der Exekutivdirektor den Empfang jeder Einheit von Dokumenten, indem er die Begleitnote mit dem Dienststempel versieht und zurücksendet.

(10) Der Zolldienst bewahrt die Unterlagen sämtlicher Einfuhrrückmeldungen, die er von Importeuren oder deren Agenten eingesammelt hat, ein Jahr lang auf.

Regel 10

Inkrafttreten und Aussetzung

(1) Diese Regeln treten am 1. Oktober 1976 in Kraft, sofern nicht der Internationale Kaffeerat durch Entschließung etwas anderes bestimmt oder das Inkrafttreten anderweitig verzögert wird; sie werden nicht mehr von dem Tage an angewendet, an dem Quoten in Kraft treten. Sofern der Rat nichts anderes beschließt, treten sie danach an dem Tage erneut in Kraft, an dem die Quoten ausgesetzt werden, und die Anwendung endet an dem Tage, an dem die Quoten wiedereingeführt werden.

(2) Abgesehen von Regel 9 Absatz 4 ist in der Zeit vom 1. Oktober 1976 bis zum 31. Dezember 1976 für jede ohne die Vorlage des Originals eines Ursprungszeugnisses auf Formular O eingeführte Kaffeesendung eine Einfuhrrückmeldung auf Formular I auszufüllen, sofern nicht der Importeur einen den Zolldienst zufriedenstellenden Nachweis erbringt, daß der in Frage stehende Kaffee vor dem 1. Oktober 1976 ausgeführt worden ist. Ab 1. Januar 1977 werden Einfuhrrückmeldungen nach Maßgabe von Regel 9 ausgestellt.

Regel 11

Übergangsbestimmungen

(1) Werden Quoten ausgesetzt, so sammelt und überprüft jedes Einfuhrmitglied weiterhin sämtliche Zeugnisse, die nach den Regeln für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten für den bis zu dem Tage der Aussetzung ausgeführten Kaffee ausgestellt worden sind. Sind derartige Zeugnisse nicht vorhanden, so stellen die Einfuhrmitglieder Einfuhrrückmeldungen nach Maßgabe von Regel 9 aus.

(2) Die nach Absatz 1 eingesammelten Zeugnisse werden in der in Regel 9 bezeichneten Weise behandelt.

Regel 12

Durchführung

Der Exekutivdirektor hat die Aufgabe, die von ihm als notwendig erachteten Schritte zu unternehmen, um die wirksame Durchführung der sich auf die in dem Übereinkommen vorgesehenen Ursprungszeugnisse und die in diesen Regeln vorgesehenen Einfuhrrückmeldungen beziehenden Maßnahmen zu gewährleisten.

Regel 13

Änderungen

Diese Regeln werden von dem Exekutivdirektorium laufend überprüft, welches auch die von ihm als notwendig erachteten Änderungen vornimmt.

Regel 14

Einhaltung

Werden in den Kaffeejahren 1976/1977 oder 1977/1978 von einem Ausfuhrmitglied Ursprungszeugnisse auf Formular O für Ausfuhren nach Einfuhrmitgliedern ausgestellt und wird festgestellt, daß die Zeugnisse von diesem Mitglied nicht erzeugte Kaffeemengen decken, so zieht der Rat von der ersten jährlichen, für dieses Mitglied festgesetzten Quote 200 v. H. dieser Mengen ab.

ANLAGE 1

URSPRUNGSZEUGNIS AUF FORMULAR O

CERTIFICATE OF ORIGIN FORM O
FOR EXPORTS TO MEMBER COUNTRIES

CERTIFICAT D'ORIGINE FORMULE O
POUR LES EXPORTATIONS VERS LES PAYS MEMBRES

Form approved by the:
Formule approuvée par:

INTERNATIONAL COFFEE ORGANIZATION
ORGANISATION INTERNATIONALE DU CAFÉ

1. Valid for importation or replacement
Valide pour importation ou remplacement jusqu'au
..... / ..... / .....

PART A: FOR USE BY ISSUING AUTHORITY
PARTIE A: À REMPLIR PAR LE PAYS DÉLIVRANT LE CERTIFICAT

2. Reference No. / Numéro de référence	Coffee Year Code / Code de l'année caféière	Country Code / Code du pays	Port Code / Code du port	Serial No. / Numéro d'ordre	

3. Producing country / Pays producteur

4. Country of destination / Pays de destination

5. Name of ship/other carrier / Nom du navire ou autre moyen de transport	6. Port of loading/intermediate ports / Port de chargement/ports de transit	7. Date of shipment / Date d'expédition	8. Leave blank / Laisser en blanc

9. Port or point of destination / Port ou lieu de destination

10. Shipping marks / Marques d'expédition

a. ICO identification mark / Marque d'identification de l'OIC

___ / ____ / ____

b. Other marks / Autres marques

11. Number of bags or other containers / Nombre de sacs ou autres contenants

.....

12. Description of coffee / Description du café

- ☐ Green (Crude) / Vert
- ☐ Roasted / Torréfié
- ☐ Soluble / Soluble
- ☐ Other / Divers

13. Net weight of shipment / Poids net du lot

.....

14. Unit of weight / Unité de poids ☐ kg. ☐ lb.

15. Other relevant information / Autres renseignements pertinents

It is hereby certified that the coffee described above was grown in the abovementioned producing country
Il est certifié par le présent document que le café décrit ci-dessus a été produit dans le pays producteur susmentionné

16. Customs stamp of issuing country:
Cachet de la douane du pays délivrant le certificat:

....
Date / Date — Signature of authorized Customs Officer / Signature du fonctionnaire de la douane autorisé

17. Stamp of Certifying Agency:
Cachet du service de certification:

....
Date of issue / Date de délivrance — Signature of authorized Certifying Officer / Signature du fonctionnaire autorisé

PART B: FOR USE WHEN DOCUMENT IS COLLECTED
PARTIE B: À REMPLIR LORSQUE LE DOCUMENT EST RECUEILLI

18. NOTATION BY CUSTOMS SERVICE
RENSEIGNEMENTS À CONSIGNER PAR LA DOUANE
Certificate collected and coffee imported or placed under Customs control
Certificat recueilli et café importé ou placé sous contrôle douanier

Customs entry number: .....
Numéro d'enregistrement de la douane:

Observations: .....
Observations:

Quantity (if different from boxes 11 or 13): .....
Quantité (si elle diffère de celle portée sous 11 ou 13):

Place ..... Date .....
Lieu Date

Customs stamp
Cachet de la douane

.....
Signature or equivalent of authorized Customs Officer
Signature (ou équivalent) du fonctionnaire de la douane autorisé

19. NOTATION BY CERTIFYING AGENCY OTHER THAN CUSTOMS
RENSEIGNEMENTS À CONSIGNER PAR UN AUTRE SERVICE DE CERTIFICATION QUE LA DOUANE
Certificate collected and credited to Transit Stamp Account
Certificat recueilli et porté au crédit du compte des timbres de transit

Observations: .....
Observations:

.....

Place ..... Date .....
Lieu Date

Stamp of Certifying Agency
Cachet du service de certification

.....
Signature of authorized Certifying Officer
Signature du fonctionnaire autorisé

ANLAGE 1 A

ABMESSUNGEN DES URSPRUNGSZEUGNISSES AUF FORMULAR O

CERTIFICATE OF ORIGIN FORM O
FOR EXPORTS TO MEMBER COUNTRIES

CERTIFICAT D'ORIGINE FORMULE O
POUR LES EXPORTATIONS VERS LES PAYS MEMBRES

Form approved by the:
Formule approuvée par:

INTERNATIONAL COFFEE ORGANIZATION
ORGANISATION INTERNATIONALE DU CAFÉ

52,5 mm

1. Valid for importation or replacement
Valide pour importation ou remplacement jusqu'au
..... / ..... / .....

210 mm

PART A: FOR USE BY ISSUING AUTHORITY
PARTIE A: À REMPLIR PAR LE PAYS DÉLIVRANT LE CERTIFICAT

2. Reference No. / Numéro de référence	Coffee Year Code / Code de l'année caféière	Country Code / Code du pays	Port Code / Code du port	Serial No. / Numéro d'ordre

8,5 mm

3. Producing country / Pays producteur

8,5 mm

4. Country of destination / Pays de destination

8 mm

5. Name of ship/other carrier / Nom du navire ou autre moyen de transport	6. Port of loading/intermediate ports / Port de chargement/ports de transit	7. Date of shipment / Date d'expédition	8. Leave blank / Laisser en blanc

20 mm — 46 mm — 45,5 mm — 46 mm — 45,5 mm — 7 mm

25,5 mm

9. Port or point of destination / Port ou lieu de destination

8,5 mm

10. Shipping marks / Marques d'expédition	11. Number of bags or other containers / Nombre de sacs ou autres contenants	12. Description of coffee / Description du café	13. Net weight of shipment / Poids net du lot
a. ICO identification mark / Marque d'identification de l'OIC ___ / ____ / ____ b. Other marks / Autres marques	.....	☐ Green (Crude) / Vert ☐ Roasted / Torréfié ☐ Soluble / Soluble ☐ Other / Divers	..... 14. Unit of weight / Unité de poids ☐ kg. ☐ lb.

103 mm — 34 mm — 34,5 mm

297 mm

8,5 mm

15. Other relevant information / Autres renseignements pertinents

8,5 mm

It is hereby certified that the coffee described above was grown in the abovementioned producing country
Il est certifié par le présent document que le café décrit ci-dessus a été produit dans le pays producteur susmentionné

16. Customs stamp of issuing country: / Cachet de la douane du pays délivrant le certificat:	17. Stamp of Certifying Agency: / Cachet du service de certification:
Date / Date ..... Signature of authorized Customs Officer / Signature du fonctionnaire de la douane autorisé	Date of issue / Date de délivrance ..... Signature of authorized Certifying Officer / Signature du fonctionnaire autorisé

51 mm

8,5 mm

PART B: FOR USE WHEN DOCUMENT IS COLLECTED
PARTIE B: À REMPLIR LORSQUE LE DOCUMENT EST RECUEILLI

18. NOTATION BY CUSTOMS SERVICE RENSEIGNEMENTS À CONSIGNER PAR LA DOUANE Certificate collected and coffee imported or placed under Customs control Certificat recueilli et café importé ou placé sous contrôle douanier Customs entry number: ..... Numéro d'enregistrement de la douane: Observations: ..... Observations: Quantity (if different from boxes 11 or 13): ..... Quantité (si elle diffère de celle portée sous 11 ou 13):	19. NOTATION BY CERTIFYING AGENCY OTHER THAN CUSTOMS RENSEIGNEMENTS À CONSIGNER PAR UN AUTRE SERVICE DE CERTIFICATION QUE LA DOUANE Certificate collected and credited to Transit Stamp Account Certificat recueilli et porté au crédit du compte des timbres de transit Observations: ..... Observations:
Place / Lieu ..... Date / Date	Place / Lieu ..... Date / Date .....
Customs stamp / Cachet de la douane Signature or equivalent of authorized Customs Officer / Signature (ou équivalent) du fonctionnaire de la douane autorisé	Stamp of Certifying Agency / Cachet du service de certification Signature of authorized Certifying Officer / Signature du fonctionnaire autorisé

83,5 mm

ANLAGE 1 B

ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DAS AUSFÜLLEN VON URSPRUNGSZEUGNISSEN AUF FORMULAR O

URSPRUNGSZEUGNISSE FÜR AUSFUHREN NACH MITGLIEDSLÄNDERN

TEIL A

Von der ausstellenden Stelle und dem Zolldienst des ausstellenden Mitgliedslandes auszufüllen. (Die dunklen Felder sind von den Ausfuhrmitgliedern zu verwenden, die beabsichtigen, die nebenstehenden Angaben für Zwecke der Datenverarbeitung zu kodifizieren)

1. An dieser Stelle ist das Wort „entfällt" einzutragen.

2. Die Bezugsnummer besteht aus der Codenummer des Ursprungsmitgliedslandes (siehe Anlage 4 zu diesen Regeln) und der Codenummer des Ausfuhrhafens oder eines Versandorts im Inland (eine vom betreffenden Land anzugebende zweistellige Zahl). Dieser höchstens fünfstelligen Zahl folgt die laufende Nummer des Zeugnisses (in jedem Hafen oder Versandort im Inland beginnt die Numerierung der Ursprungszeugnisse auf Formular O am 1. Oktober jedes Jahres mit „1" und erfolgt fortlaufend bis zum 30. September des folgenden Jahres).

3. An dieser Stelle ist der Name des Landes einzutragen, in dem der Kaffee erzeugt wurde.

4. An dieser Stelle ist der Name des Bestimmungslandes einzutragen.

5. An dieser Stelle ist der Name des Schiffes einzutragen, auf dem der Kaffee befördert werden soll. Falls der Kaffee nicht per Schiff befördert werden soll, so sind die entsprechenden Angaben über die Beförderungsmittel, wie z.B. LKW, Leichter, Eisenbahn, einzutragen.

6. An dieser Stelle ist der Name des Hafens oder Ortes einzutragen, von dem aus der Kaffee verschifft werden soll, sowie der Name jeden Zwischenhafens oder -orts, in dem der Kaffee bis zur Ankunft am im Zeugnis angegebenen Bestimmungsort umgeladen wird. Falls der Kaffee direkt zum Bestimmungsort geleitet wird, ist an dieser Stelle „direkt" einzutragen.

7. An dieser Stelle ist das Datum einzutragen, an dem der Kaffee verschifft werden soll.

8. Nicht auszufüllen (von der Internationalen Kaffee-Organisation zu verwenden).

9. In diese Spalte ist der Name des Bestimmungshafens bzw. -orts einzutragen.

10. Die in jeder von einem Ursprungszeugnis gedeckten Kaffeesendung enthaltenen Säcke oder Behältnisse sind mit einer umrandeten Identifikationsmarke der Internationalen Kaffee-Organisation versehen. Die Identifikationsmarke, die einzig und allein für die betreffende Kaffeesendung Gültigkeit hat, ist in Spalte 10a einzutragen. Zusätzliche Versandzeichen oder andere Kennzeichen sind in die Spalte 10b einzutragen.

11. An dieser Stelle ist die Zahl der Säcke oder sonstigen Behältnisse einzutragen.

12. Zutreffendes durch „X" kennzeichnen. Wird Kaffee anderer Art als Rohkaffee, Röstkaffee oder löslicher Kaffee ausgeführt, so ist diese Kaffeeart in Spalte 15 genau anzugeben (siehe die in Artikel 3 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 enthaltenen Begriffsbestimmungen). Gehört mehr als eine Kaffeeart zu einer Ausfuhrsendung, so sind getrennte Zeugnisse für jede Kaffeeart, die zu der Sendung gehört, erforderlich.

13. An dieser Stelle ist das auf die nächste volle Gewichtseinheit abgerundete Nettogewicht einzutragen (ein Pfund = 0,4536 kg).

14. Die Gewichtseinheit ist durch ein „X" an entsprechender Stelle zu kennzeichnen.

15. An dieser Stelle sind etwaige zusätzliche Erläuterungen einzutragen, die sich auf die in dem Zeugnis beschriebene Kaffeesendung beziehen.

16. Der Zolldienst in dem Hafen oder sonstigen Ort, von dem aus der Kaffee verschifft wird, versieht das Zeugnis mit dem Dienststempel als Bestätigung dafür, daß die Ausfuhr stattgefunden hat. Der autorisierte Zollbeamte, der den Stempel anbringt, versieht das Zeugnis an den dafür vorgesehenen Stellen mit Datum und Unterschrift.

17. Der ausstellende Beamte versieht das Zeugnis mit dem Dienststempel der ausstellenden Stelle sowie mit Datum und Unterschrift an den dafür vorgesehenen Stellen.

Die erste Kopie jedes Ursprungszeugnisses auf Formular O wird zusammen mit einer Kopie des entsprechenden Konnossements an die Organisation übersandt.

TEIL B

Nur auszufüllen bei Einfuhr von Kaffee

18. Wird die durch das Zeugnis gedeckte Sendung insgesamt oder teilweise eingeführt, so zieht der Zolldienst des Einfuhrlandes das Zeugnis ein und trägt die Zolleingangsnummer und etwaige diesbezügliche Bemerkungen (einschl. Zahl der Säcke oder sonstigen Behältnisse oder des Nettogewichts des Kaffees, falls dies von den Angaben in Spalte 11 oder 13 abweicht) sowie Ort und Datum der Einfuhr ein und bringt seinen Dienststempel als Bestätigung dafür an, daß der Kaffee eingeführt worden ist.

NB: Wird der durch das Zeugnis gedeckte Kaffee insgesamt oder teilweise in Zollgewahrsam genommen, so wird das Zeugnis nicht von dem Zolldienst eingezogen, sondern wird so lange von dem Händler, der im Besitz des Kaffees ist, einbehalten, bis der Kaffee eingeführt wird.

19. (In Quotenzeiten zu verwenden — **Nicht auszufüllen**)

ANLAGE 2

URSPRUNGSZEUGNIS AUF FORMULAR X

PART A: FOR USE BY ISSUING AUTHORITY
PARTIE A: À REMPLIR PAR L'ORGANISME DÉLIVRANT LE CERTIFICAT

1. Name and address of exporter
Nom et adresse de l'exportateur

2. Name and address of importer
Nom et adresse de l'importateur

CERTIFICATE OF ORIGIN FORM X
FOR EXPORTS TO NON-MEMBER COUNTRIES

CERTIFICAT D'ORIGINE FORMULE X
POUR LES EXPORTATIONS VERS
LES PAYS NON MEMBRES

Form approved by the:
Formule approuvée par:

INTERNATIONAL COFFEE ORGANIZATION
ORGANISATION INTERNATIONALE DU CAFÉ

3. Reference No.
Numéro de référence

Coffee Year Code Code de l'année caféière	Country Code Code du pays	Port Code Code du port	Serial No. Numéro d'ordre	

4. Producing country
Pays producteur

5. Country of destination
Pays de destination

6. Name of ship/other carrier Nom du navire ou autre moyen de transport	7. Port of loading/intermediate ports Port de chargement/ports de transit	8. Date of shipment Date d'expédition	9. Leave blank Laisser en blanc

10. Port or point of destination
Port ou lieu de destination

11. Shipping marks
Marques d'expédition

a. ICO Identification mark
Marque d'identification de l'OIC

___ / ____ / ____

b. Other marks
Autres marques

12. Number of bags or other containers
Nombre de sacs ou autres contenants

.....

13. Description of coffee
Description du café

- ☐ Green (Crude) / Vert
- ☐ Roasted / Torréfié
- ☐ Soluble / Soluble
- ☐ Other / Divers

14. Net weight of shipment
Poids net du lot

.....

15. Unit of weight
Unité de poids

- ☐ kg.
- ☐ lb.

16. Other relevant information
Autres renseignements pertinents

It is hereby certified that the coffee described above was grown in the abovementioned country
Il est certifié par le présent document que le café décrit ci-dessus a été produit dans le pays producteur susmentionné

17. Customs stamp of issuing country
Cachet de la douane du pays délivrant le certificat

18. Stamp of Certifying Agency
Cachet du service de certification

Date Date	Signature of authorized Customs Officer Signature du fonctionnaire de la douane autorisé	Date of issue Date de délivrance	Signature of authorized Certifying Officer Signature du fonctionnaire autorisé
.....	.....	.....	.....

PART B: FOR USE BY SURVEYING AGENT
PARTIE B: À REMPLIR PAR L'AGENT CHARGÉ DE LA SURVEILLANCE

19. CERTIFICATION BY SURVEYING AGENT IN THE CASE OF TRANSHIPMENT
CERTIFICATION PAR L'AGENT CHARGÉ DE LA SURVEILLANCE EN CAS DE TRANSBORDEMENT

First port of transhipment Premier port de transbordement	Transhipment date Date du transbordement	Second port of transhipment Deuxième port de transbordement	Transhipment date Date de transbordement
Destination Destination	Name of ship or other carrier Nom du navire ou autre moyen de transport	Destination Destination	Name of ship or other carrier Nom du navire ou autre moyen de transport

Date Date	Signature of surveying agent Signature de l'agent chargé de la surveillance	Date Date	Signature of surveying agent Signature de l'agent chargé de la surveillance
.....	.....	.....	.....

20. CERTIFICATION OF IMPORTATION BY SURVEYING AGENT
ATTESTATION D'IMPORTATION PAR L'AGENT CHARGÉ DE LA SURVEILLANCE

Country of import Pays d'importation	Place of entry Lieu d'entrée		
	Date of entry Date d'entrée	Date Date	Signature of surveying agent Signature de l'agent chargé de la surveillance
		.....	.....

Observations
Observations

ANLAGE 2 A

ABMESSUNGEN DES URSPRUNGSZEUGNISSES AUF FORMULAR X

PART A: FOR USE BY ISSUING AUTHORITY
PARTIE A: À REMPLIR PAR L'ORGANISME DÉLIVRANT LE CERTIFICAT

CERTIFICATE OF ORIGIN FORM X
FOR EXPORTS TO NON-MEMBER COUNTRIES

CERTIFICAT D'ORIGINE FORMULE X
POUR LES EXPORTATIONS VERS
LES PAYS NON MEMBRES

Form approved by the:
Formule approuvée par:

INTERNATIONAL COFFEE ORGANIZATION
ORGANISATION INTERNATIONALE DU CAFÉ

1. Name and address of exporter
Nom et adresse de l'exportateur

2. Name and address of importer
Nom et adresse de l'importateur

3. Reference No.
Numéro de référence

Coffee Year Code Code de l'année caféière	Country Code Code du pays	Port Code Code du port	Serial No. Numéro d'ordre

4. Producing country
Pays producteur

5. Country of destination
Pays de destination

6. Name of ship/other carrier Nom du navire ou autre moyen de transport	7. Port of loading/intermediate ports Port de chargement/ports de transit	8. Date of shipment Date d'expédition	9. Leave blank Laisser en blanc

10. Port or point of destination
Port ou lieu de destination

11. Shipping marks Marques d'expédition a. ICO Identification mark Marque d'identification de l'OIC ___/_____/_____ b. Other marks Autres marques	12. Number of bags or other containers Nombre de sacs ou autres contenants	13. Description of coffee Description du café ☐ Green (Crude) Vert ☐ Roasted Torréfié ☐ Soluble Soluble ☐ Other Divers	14. Net weight of shipment Poids net du lot ..... 15. Unit of weight Unité de poids ☐ kg. ☐ lb.

16. Other relevant information
Autres renseignements pertinents

It is hereby certified that the coffee described above was grown in the abovementioned country
Il est certifié par le présent document que le café décrit ci-dessus a été produit dans le pays producteur susmentionné

17. Customs stamp of issuing country Cachet de la douane du pays délivrant le certificat	18. Stamp of Certifying Agency Cachet du service de certification
Date ..... Signature of authorized Customs Officer Date ..... Signature du fonctionnaire de la douane autorisé	Date of issue ..... Signature of authorized Certifying Officer Date de délivrance ..... Signature du fonctionnaire autorisé

PART B: FOR USE BY SURVEYING AGENT
PARTIE B: À REMPLIR PAR L'AGENT CHARGÉ DE LA SURVEILLANCE

19. CERTIFICATION BY SURVEYING AGENT IN THE CASE OF TRANSHIPMENT
CERTIFICATION PAR L'AGENT CHARGÉ DE LA SURVEILLANCE EN CAS DE TRANSBORDEMENT

First port of transhipment Premier port de transbordement	Transhipment date Date du transbordement	Second port of transhipment Deuxième port de transbordement	Transhipment date Date de transbordement
Destination Destination	Name of ship or other carrier Nom du navire ou autre moyen de transport	Destination Destination	Name of ship or other carrier Nom du navire ou autre moyen de transport
Date ..... Signature of surveying agent Date ..... Signature de l'agent chargé de la surveillance		Date ..... Signature of surveying agent Date ..... Signature de l'agent chargé de la surveillance	

20. CERTIFICATION OF IMPORTATION BY SURVEYING AGENT
ATTESTATION D'IMPORTATION PAR L'AGENT CHARGÉ DE LA SURVEILLANCE

Country of import Pays d'importation	Place of entry Lieu d'entrée	
	Date of entry Date d'entrée	Date ..... Signature of surveying agent Date ..... Signature de l'agent chargé de la surveillance

Observations
Observations

ANLAGE 2 B

ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DAS AUSFÜLLEN VON URSPRUNGSZEUGNISSEN AUF FORMULAR X

URSPRUNGSZEUGNIS FÜR AUSFUHREN NACH NICHTMITGLIEDSLÄNDERN

TEIL A

Von der ausstellenden Stelle und dem Zolldienst des ausstellenden Mitgliedslandes auszufüllen. (Die dunklen Felder sind von den Ausfuhrmitgliedern zu verwenden, die beabsichtigen, die nebenstehenden Angaben für Zwecke der Datenverarbeitung zu kodifizieren)

1. An dieser Stelle sind Name und Anschrift des Exporteurs einzutragen.

2. An dieser Stelle sind Name und Anschrift des Importeurs oder, falls nicht verfügbar, Name und Anschrift des Käufers einzutragen.

3. Die Bezugsnummer besteht aus der Codenummer des Ursprungsmitgliedslandes (siehe Anlage 4 zu diesen Regeln) und der Codenummer des Ausfuhrhafens oder eines Versandorts im Inland (eine vom betreffenden Land anzugebende zweistellige Zahl). Dieser höchstens fünfstelligen Zahl folgt die laufende Nummer des Zeugnisses (in jedem Hafen oder Versandort im Inland beginnt die Numerierung der Ursprungszeugnisse auf Formular X am 1. Oktober jedes Jahres mit „1" und erfolgt fortlaufend das gesamte Kaffeejahr hindurch bis zum 30. September des folgenden Jahres).

4. An dieser Stelle ist der Name des Landes einzutragen, in dem der Kaffee erzeugt wurde.

5. An dieser Stelle ist der Name des Bestimmungslandes einzutragen.

6. An dieser Stelle ist der Name des Schiffes einzutragen, auf dem der Kaffee befördert werden soll. Falls der Kaffee nicht per Schiff befördert werden soll, so sind die entsprechenden Angaben über die Beförderungsmittel, wie z.B. LKW, Leichter, Eisenbahn, einzutragen.

7. An dieser Stelle ist der Name des Hafens oder anderen Versandorts einzutragen, von dem aus der Kaffee verschifft werden soll, sowie der Name jeden Zwischenhafens oder -orts, in dem der Kaffee vor Ankunft an dem im Zeugnis genannten Bestimmungsort umgeladen wird. Wird der Kaffee direkt zu seinem Bestimmungsort befördert, ist das Wort „direkt" einzutragen.

8. An dieser Stelle ist das Datum einzutragen, an dem der Kaffee verschifft werden soll.

9. Nicht auszufüllen (von der Internationalen Kaffee-Organisation zu verwenden).

10. An dieser Stelle ist der Name des Hafens oder Ortes einzutragen, für den der Kaffee bestimmt ist.

11. Die in jeder von einem Ursprungszeugnis gedeckten Kaffeesendung enthaltenen Säcke oder Behältnisse sind mit einer umrandeten Identifikationsmarke der Internationalen Kaffee-Organisation versehen. Die Identifikationsmarke, die einzig und allein für die betreffende Kaffeesendung Gültigkeit hat, ist in Spalte 11a einzutragen. Zusätzliche Versandzeichen oder andere Kennzeichen sind in die Spalte 11b einzutragen.

12. An dieser Stelle ist die Zahl der Säcke oder sonstigen Behältnisse einzutragen.

13. Zutreffendes durch „X" kennzeichnen. Wird Kaffee anderer Art als Rohkaffee, Röstkaffee oder löslicher Kaffee ausgeführt, so ist diese Kaffeeart in Spalte 16 genau anzugeben (siehe die in Artikel 3 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 enthaltenen Begriffsbestimmungen). Gehört mehr als eine Kaffeeart zu einer Ausfuhrsendung, so sind getrennte Zeugnisse für jede Kaffeeart, die zu der Sendung gehört, erforderlich.

14. An dieser Stelle ist das auf die nächste volle Gewichtseinheit abgerundete Nettogewicht einzutragen (ein Pfund = 0,4536 kg).

15. Die Gewichtseinheit ist durch ein „X" an entsprechender Stelle zu kennzeichnen.

16. An dieser Stelle sind etwaige zusätzliche Erläuterungen einzutragen, die sich auf die in dem Zeugnis beschriebene Kaffeesendung beziehen.

17. Der Zolldienst in dem Hafen oder sonstigen Ort, von dem aus der Kaffee verschifft wird, versieht das Zeugnis mit dem Dienststempel als Bestätigung dafür, daß die Ausfuhr stattgefunden hat. Der siegelführende autorisierte Zollbeamte versieht das Zeugnis an den dafür vorgesehenen Stellen mit Datum und Unterschrift.

18. Der ausstellende Beamte versieht das Zeugnis mit dem Dienststempel der ausstellenden Stelle sowie mit Datum und Unterschrift an den dafür vorgesehenen Stellen.

Das Original und die erste Kopie jedes Ursprungszeugnisses auf Formular X werden zusammen mit einer Kopie des entsprechenden Konnossements an die Organisation übersandt.

(TEIL B — In Quotenzeiten zu verwenden — **Nicht auszufüllen.**)

ANLAGE 3

EINFUHRRÜCKMELDUNG AUF FORMULAR I

Form approved by the:
Formule approuvée par:

INTERNATIONAL COFFEE ORGANIZATION
ORGANISATION INTERNATIONALE DU CAFÉ

IMPORT RETURN FORM FOR COFFEE IMPORTED WITHOUT THE PRESENTATION OF AN ORIGINAL CERTIFICATE OF ORIGIN

FICHE D'IMPORTATION FORMULE À REMPLIR LORSQUE LE CAFÉ EST IMPORTÉ SANS PRÉSENTATION DE L'ORIGINAL D'UN CERTIFICAT D'ORIGINE

PART A: FOR USE BY THE IMPORTER OR HIS AGENT
PARTIE A: À REMPLIR PAR L'IMPORTATEUR OU PAR SON AGENT

1. Importing country
Pays importateur

2. Country of origin/imported from
Pays d'origine/Importé en provenance de

3. Reference number of Certificate of Origin
Numéro de référence du certificat d'origine

4. Leave blank
Laisser en blanc

5. Port or place of importation
Port ou lieu d'importation

6. Shipping marks
Marques d'expédition

a. ICO identification mark
Marque d'identification de l'OIC

———/ ————/ ————

b. Other marks
Autres marques

7. Number of bags or other containers
Nombre de sacs ou autres contenants

.....

8. Description of coffee
Description du café

- ☐ Green (Crude) / Vert
- ☐ Roasted / Torréfié
- ☐ Soluble / Soluble
- ☐ Other / Divers

9. Net weight of shipment
Poids net du lot

.....

10. Unit of weight
Unité de poids

- ☐ kg.
- ☐ lb.

11. Other relevant information
Autres renseignements pertinents

12.

FREE DISPOSAL

LIBRE DISPOSITION

PART B: FOR USE WHEN DOCUMENT IS COLLECTED
PARTIE B: À REMPLIR LORSQUE LE DOCUMENT EST RECUEILLI

13. NOTATION BY CUSTOMS SERVICE
RENSEIGNEMENTS À CONSIGNER PAR LE SERVICE DOUANIER
Import Return collected and coffee imported
Fiche d'importation recueillie et café importé

Customs entry number
Numéro d'enregistrement de la douane .....

or
ou

Import return serial number
Numéro d'ordre de la fiche d'importation .....

Observations
Observations .....

.....

Place
Lieu .....

Date
Date .....

Customs stamp
Cachet de la douane

.....

Signature or equivalent of authorized Customs Officer
Signature (ou équivalent) du fonctionnaire de la douane autorisé

ANLAGE 3 A

ABMESSUNGEN DER EINFUHRRÜCKMELDUNG AUF FORMULAR I

Form approved by the:
Formule approuvée par:

INTERNATIONAL COFFEE ORGANIZATION
ORGANISATION INTERNATIONALE DU CAFÉ

IMPORT RETURN FORM FOR COFFEE IMPORTED WITHOUT THE PRESENTATION OF AN ORIGINAL CERTIFICATE OF ORIGIN

FICHE D'IMPORTATION FORMULE À REMPLIR LORSQUE LE CAFÉ EST IMPORTÉ SANS PRÉSENTATION DE L'ORIGINAL D'UN ~~CERTIFICAT D'ORIGINE~~

35,5 mm

210 mm

PART A: FOR USE BY THE IMPORTER OR HIS AGENT
PARTIE A: À REMPLIR PAR L'IMPORTATEUR OU PAR SON AGENT

1. Importing country
Pays importateur

25,5 mm

2. Country of origin/imported from
Pays d'origine/Importé en provenance de

17 mm

3. Reference number of Certificate of Origin
Numéro de référence du certificat d'origine

4. Leave blank
Laisser en blanc

25 mm

5. Port or place of importation
Port ou lieu d'importation

8,5 mm

6. Shipping marks
Marques d'expédition

a. ICO identification mark
Marque d'identification de l'OIC

———/ ————/ ————

b. Other marks
Autres marques

7. Number of bags or other containers
Nombre de sacs ou autres contenants

.....

8. Description of coffee
Description du café

- ☐ Green (Crude) Vert
- ☐ Roasted Torréfié
- ☐ Soluble Soluble
- ☐ Other Divers

9. Net weight of shipment
Poids net du lot

.....

10. Unit of weight
Unité de poids

- ☐ kg.
- ☐ lb.

34 mm

20 mm — 103 mm — 34,5 mm — 45,5 mm — 7 mm

297 mm

11. Other relevant information
Autres renseignements pertinents

17 mm

12.

FREE DISPOSAL
28 mm
LIBRE DISPOSITION

PART B: FOR USE WHEN DOCUMENT IS COLLECTED
PARTIE B: À REMPLIR LORSQUE LE DOCUMENT EST RECUEILLI

13. NOTATION BY CUSTOMS SERVICE
RENSEIGNEMENTS À CONSIGNER PAR LE SERVICE DOUANIER
Import Return collected and coffee imported
Fiche d'importation recueillie et café importé

Customs entry number
Numéro d'enregistrement de la douane .....

or
ou

Import return serial number
Numéro d'ordre de la fiche d'importation .....

106,5 mm

Observations
Observations .....

.....

Customs stamp
Cachet de la douane

.....

Place
Lieu .....

Date
Date .....

Signature or equivalent of authorized Customs Officer
Signature (ou équivalent) du fonctionnaire de la douane autorisé

ANLAGE 3 B

ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DAS AUSFÜLLEN VON EINFUHRRÜCKMELDUNGEN AUF FORMULAR I

EINFUHRRÜCKMELDUNG FÜR KAFFEE, DER OHNE DIE VORLAGE DES ORIGINALS EINES URSPRUNGSZEUGNISSES EINGEFÜHRT WURDE

Die folgenden Richtlinien für das Ausfüllen der Einfuhrrückmeldung können auf die Rückseite jeder Rückmeldung aufgedruckt werden:

TEIL A

Von dem Importeur oder seinem Agenten auszufüllen

Eine Einfuhrrückmeldung ist in bezug auf jede Kaffeesendung (1) auszufüllen, die ohne die Vorlage des Originals eines Ursprungszeugnisses eingeführt wurde. Die Rückmeldung wird von dem Zolldienst des Einfuhrlandes auf ihren Inhalt hin überprüft.

1. An dieser Stelle ist der Name des Einfuhrlandes einzutragen.

2. An dieser Stelle ist der Name des Landes, in dem der Kaffee erzeugt wurde oder der Name des Einkaufslandes einzutragen.

3. An dieser Stelle ist — sofern bekannt — die Bezugsnummer des den Kaffee deckenden Ursprungszeugnisses einzutragen.

4. Nicht auszufüllen (von der Internationalen Kaffee-Organisation zu verwenden).

5. An dieser Stelle ist der Name des Hafens oder Einfuhrorts einzutragen.

6. In Spalte 6a ist die auf den Säcken oder sonstigen Behältnissen in einer Umrandung aufgedruckte IKO-Identifikationsmarke einzutragen. Umfaßt die Kaffeesendung Säcke oder Behältnisse mit unterschiedlichen IKO-Identifikationsmarken, so ist für jeden Teil der Säcke oder Behältnisse, die eine gemeinsame IKO-Identifikationsmarke tragen, eine gesonderte Einfuhrrückmeldung auszufüllen. Zusätzliche Versandzeichen oder andere Kennzeichen sind in Spalte 6b einzutragen.

7. An dieser Stelle ist die Zahl der importierten Säcke oder sonstigen Behältnisse einzutragen.

8. Zutreffendes durch „X" kennzeichnen. Wird Kaffee anderer Art als Rohkaffee, Röstkaffee oder löslicher Kaffee eingeführt, so ist diese Kaffeeart in Spalte 11 genau anzugeben (siehe

(1) Mit folgenden Ausnahmen:
a) Proben und Kleinsendungen bis zu einem Höchstgewicht von 60 kg Rohkaffee oder dessen Gegenwert, und zwar:
i) 120 kg getrocknete Kaffeebeeren oder
ii) 75 kg nicht enthülster Kaffee oder
iii) 50,4 kg Röstkaffee oder
iv) 20 kg löslicher oder flüssiger Kaffee;
b) Einfuhren von Kaffee aus Einfuhrmitgliedsländern, der in diesen Ländern verarbeitet worden ist.

die in Artikel 3 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 enthaltenen Begriffsbestimmungen). Gehört mehr als eine Kaffeeart zu der Einfuhr von Kaffee, so sind getrennte Einfuhrrückmeldungen für jede Kaffeeart, die zu der Sendung gehört, erforderlich.

9. An dieser Stelle ist das auf die nächste volle Gewichtseinheit abgerundete Nettogewicht einzutragen (ein Pfund = 0,4536 kg).

10. Die Gewichtseinheit ist durch ein „X" an entsprechender Stelle zu kennzeichnen.

11. An dieser Stelle sind etwaige Bemerkungen einzutragen, die sich auf die Angaben in der Einfuhrrückmeldung beziehen.

(12. Diese Spalte ist nach Ermessen des mit dem Druck der Einfuhrerklärungen befaßten Einfuhrmitglieds zu verwenden und könnte z.B. verwendet werden, um den Namen des Importeurs oder seines Agenten anzugeben, von dem Teil A ausgefüllt wurde.)

TEIL B

Nur bei Einfuhr von Kaffee zu verwenden

13. Der Zolldienst oder eine andere bezeichnete Behörde in dem Hafen oder Einfuhrort ziehen die Rückmeldung ein, tragen die Zolleingangsnummer oder die laufende Nummer der Einfuhrrückmeldung (oder beides), etwaige diesbezügliche Bemerkungen, den Ort und das Datum der Einfuhr ein und bringen ihren Dienststempel als Bestätigung dafür an, daß der Kaffee eingeführt worden ist. Sofern möglich (und immer dann, wenn die Zolleingangsnummer nicht aufgeführt ist) versieht der Zolldienst jede Einfuhrrückmeldung mit einer laufenden Nummer (in jedem Hafen oder Einfuhrort beginnt die Numerierung der Einfuhrrückmeldungen am 1. Oktober jeden Jahres mit „1" und erfolgt fortlaufend bis zum 30. September des folgenden Jahres).

ANLAGE 4

LISTE DER MITGLIEDER UND LÄNDER-CODENUMMERN

Ausfuhrmitglieder

Angola	158
Äthiopien	10
Benin	22
Bolivien	1
Brasilien	2
Burundi	27
Costa Rica	5
Dominikanische Republik	7
Ecuador	8
Elfenbeinküste	24
El Salvador	9
Gabun	23
Ghana	38
Guatemala	11
Guinea	92
Haiti	12
Honduras	13
Indien	14
Indonesien	15
Jamaica	100
Kamerun	19
Kenia	37
Kolumbien	3
Kongo (Volksrepublik)	21
Liberia	107
Madagaskar	25
Mexiko	16
Nicaragua	17
Nigeria	18
Panama	29
Papua-Neuguinea	166
Paraguay	122
Peru	30
Ruanda	28
Sierra Leone	32
Tansania	33
Togo	26
Trinidad und Tobago	34
Uganda	35
Venezuela	36
Zaire	4
Zentralafrikanische Republik	20

Einfuhrmitglieder

Australien	51
Belgien/Luxemburg	53
Bundesrepublik Deutschland	57
Dänemark	56
Finnland	71
Frankreich	58
Irland	98
Israel	99
Italien	59
Japan	60
Jugoslawien	148
Kanada	54
Neuseeland	70
Niederlande	61
Norwegen	62
Österreich	52
Portugal	31
Schweden	64
Schweiz	65
Spanien	63
Tschechoslowakei	87
Vereinigtes Königreich	68
Vereinigte Staaten von Amerika	69
Zypern	86

Anmerkung: Mitgliedsländer der OAMCAF sind kursiv gedruckt.